

zu verhindern und er stellte die Bedingung, daß die Gotteshausleute nicht ohne seine Einwilligung Schwyzer oder Eidgenossen werden. ¹⁾

Vom Bischofe behauptete man, daß er dem Kirchenbanne verfallen sei. Durch was er sich denselben zugezogen haben sollte, wird nicht gesagt. Vielleicht sollte die Behauptung nur eine Handhabe für die angestrebte Absetzung des Bischofs bieten.

Der Gotteshausbund wandte sich nämlich nach Rom, um den Papst zu bewegen, daß er dem Bischofe sein Amt entziehe. Der Bischof sollte also ganz beseitigt werden, und schon empfahl die Gemahlin des Herzogs von Mailand einen ihr befreundeten Abt in Savoyen als Nachfolger. ²⁾

Nun erließen Bürgermeister und Rat von Zürich am 21. Mai 1468 an die Gemeinden des Gotteshausbundes ein Schreiben, in welchem sie das Vorgehen gegen den Bischof tadelten. Was getan worden, gereiche nicht zu „Nuz und Ehre“ des Gotteshausbundes. Dieser solle die Schlösser, Rent und Gült dem Bischofe zurückstellen und den Entscheid des Papstes abwarten. ³⁾ Dieser Entscheid ist zwar nicht bekannt, es kann aber kein Zweifel bestehen, daß der Papst die Absetzung ablehnte. Dies wird den Gotteshausbund veranlaßt haben, wieder den Frieden mit dem Bischofe zu suchen.

Ein Ausgleich scheint auch bald erfolgt zu sein, da Bischof und Gotteshausbund zu Anfang des Jahres 1471 im Vereine mit einander auftraten. Wahrscheinlich hängt die Einigung auch mit der Erledigung der Anstände zwischen Bischof und Graf Jörg zusammen. Auf Bitten des oberen Bundes legten sich nämlich die Eidgenossen ins Mittel. Die Abgesandten derselben, Hans Fries, Heinrich Niderist und Rudolf Mad, begaben sich nach Tamins und von da nach Chur. Hier wurde unter Mitwirkung des Domkapitels und der Stadt Chur Folgendes endgiltig festgesetzt:

Graf Georg soll auf alle Herrlichkeit, höhere und niedere

¹⁾ J. Schmel, Urkunden u. s. w. zur Geschichte der Habsburger Fürsten. 1443 - 1473. Fontes rerum Austriacarum II. Abt. II. B. S. 170 ff.

²⁾ l. c.

³⁾ l. c.